

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 07. Januar 2022

Seite 1

75. Jahrgang - Nr. 1

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Öffentliche Bekanntmachung:  
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im  
Stadtgebiet Coburg für das Kalenderjahr 2022

### Stadt Coburg

#### Öffentliche Bekanntmachung: Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet Coburg für das Kalenderjahr 2022

##### Steuerfestsetzung:

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) setzt die Stadt Coburg die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe fest.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben und keinen gesonderten Grundsteuerbescheid erhalten haben, die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten sich Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht ergeben, werden individuelle Änderungsbescheide erlassen.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den im zuletzt erteilten schriftlichen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 16. Mai, 16. August und 15. November fällig. Bei den Steuerpflichtigen, die nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die jährliche Zahlungsweise nutzen, wird die Grundsteuer für 2022 in einem Betrag am 01. Juli fällig. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

##### Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuerbeträge für das Jahr 2022 zu den genannten Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse zu entrichten, um das Entstehen von Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu vermeiden. Weitere Zahlungsaufforderungen ergehen nicht.

Die Forderungen, für die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung mit entsprechender Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID der Stadt Coburg (DE07STC00000077346) abgebucht.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

##### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist bei der

Stadt Coburg  
Allgemeine Finanzwirtschaft – Steuerabteilung  
Markt 10, 96450 Coburg

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

##### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

##### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in der für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfordert eine qualifizierte elektronische Signatur und muss über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente erfolgen. Die Adresse hierfür lautet: poststelle@coburg.de
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- 
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg ([www.coburg.de/zugangseroeffnung](http://www.coburg.de/zugangseroeffnung)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
  - Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
  - Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
  - Widerspruch und Klage haben hier keine zahlungsaufschiebende Wirkung.

Coburg, den 07.01.2022  
Stadt Coburg  
Allgemeine Finanzwirtschaft – Steuerabteilung  
i. A. Gläser

**Die Redaktion des Coburger Amtsblattes wünscht Ihnen  
einen guten Start im neuen Jahr.**

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖  
❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖  
❖ homepage: [www.coburg.de](http://www.coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/89-1172 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖  
❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 49,00 € ❖  
❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖